

Die mit Bescheid der AQ Austria vom 20.03.2023 (GZ: I/PU-128/2023) gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, § 14 Abs. 3 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020 idgF, in Verbindung mit § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, sowie § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) reakkreditierte UNIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und -technologie (kurz: UNIT TIROL) hat durch den zuständigen Senat der UNIT TIROL folgende Promotionsordnung beschlossen:

**Promotionsordnung
zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor*in der Technischen Wissenschaften
(Dr.techn.)**

der
UNIT TIROL - Privatuniversität für
Gesundheitswissenschaften und -technologie

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel, Qualifikationsprofil und Durchführung der Promotion
- § 2 Promotionsleistungen, Dauer des Promotionsstudiums und Beurlaubung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Erlöschen der Zulassung
- § 4 Promotionseinstiegsprüfung
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Annahme als Doktorand*in
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission und Defensio
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Wiederholung
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Verleihung und Führung des akademischen Grades, Verleihungsurkunde
- § 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 16 Widerruf des Doktorgrades
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Ziel, Qualifikationsprofil und Durchführung der Promotion

- (1) Die UNIT TIROL verleiht auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doctor technicae (Dr.techn., Doktor*in der Technischen Wissenschaften).
- (2) Die wachsenden Anforderungen an ingenieurwissenschaftliche Lösungen für alle Bereiche der Technik, insbesondere in den Anwendungsbereichen der Mechatronik erfordern oftmals neue Lösungsstrategien und einen hohen Grad an methodischer und theoretischer Integration vormals getrennter Fachbereiche. Zur Erreichung dieser Ziele vertiefen und erweitern die Studierenden im Doktoratsstudium das in einem facheinschlägigen Masterstudium erworbene Wissen durch die selbständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer facheinschlägigen, wissenschaftlichen Problemstellung auf dem aktuellen Stand der Forschung. Weiters erwerben sie die Kompetenzen, Forschungsarbeiten selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene originäre Beiträge zu Forschungsthemen der technischen Wissenschaften zu erarbeiten, die erzielten Forschungsergebnisse in internationalen Fachzeitschriften zu veröffentlichen sowie auf nationalen und internationalen Konferenzen zu präsentieren und zu verteidigen. Dabei wird der Abfassung der Dissertation, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Problem der technischen Wissenschaften auf hohem fachlichem Niveau selbstständig wissenschaftlich korrekt und methodisch einwandfrei zu lösen, ein hoher Stellenwert beigemessen.

Das Studium richtet sich vor allem an Absolvent*innen der Masterstudien Mechatronik, Elektrotechnik sowie Biomedizinische Informatik. Das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften befähigt die Absolvent*innen insbesondere zur Lösung komplexer Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung der Ingenieurwissenschaften entsprechend den anerkannten wissenschaftlichen Standards.

- (3) Die Promotion wird an der UNIT TIROL durchgeführt.
- (4) Diese Promotionsordnung regelt u.a. Promotionsleistungen, Prüfungsarten und Prüfungsmethoden sowie Betreuung und Bewertung von Dissertationen an der UNIT TIROL.
- (5) In Erweiterung dieser Promotionsordnung hat der zuständige Promotionsausschuss ein Modulhandbuch inkl. Curriculum zu erlassen. Nähere und detaillierte Regelungen kann der Promotionsausschuss in Ausführungsbestimmungen festhalten.
- (6) Sofern verfahrensrechtliche Vorschriften in dieser Promotionsordnung nicht oder nicht näher geregelt sind, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 idgF anzuwenden.

§ 2 Regelstudiendauer, Promotionsleistungen und Beurlaubung

- (1) Die Regelstudiendauer des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Die im Rahmen des Doktoratsstudiums der Technischen Wissenschaften zu erbringenden Leistungen umfassen insgesamt 180 ECTS-Credits. Davon entfallen 150 ECTS-Credits auf die zu verfassende Dissertationsschrift und 30 ECTS-Credits auf das Erbringen weiterer Leistungen (laut § 2 Abs. 3).
- (3) Die weiteren Leistungen im Ausmaß von 30 ECTS-Credits sind im Rahmen einer erfolgreichen Teilnahme an Lehrangeboten wie „Defensio der Dissertation“, „Fächerübergreifendes Forschungsseminar“, „Wissenschaftliche Kompetenzen im Dissertationsfach“, „Wissenschaftliche Publikation eigener Forschungsergebnisse“ und als „Freie ECTS-Credits“ gemäß den im Anhang zur Promotionsordnung ausgewiesenen Detailausführungen des Modulhandbuchs in seiner jeweils gültigen Fassung zu erbringen. Der Arbeitsaufwand für die Defensio der schriftlichen Dissertationsleistung wird dabei mit 5 ECTS-Credits bewertet.
- (4) Werden Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 in Form von Teilnahme an Modulen/Lehrveranstaltungen erbracht, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung nach folgendem Schema:

Mit Erfolg teilgenommen	Positive Leistung, wo eine genaue Differenzierung nicht tunlich ist.
Ohne Erfolg teilgenommen	Negative Leistung, wo eine genaue Differenzierung nicht tunlich ist.

- (5) Die im Rahmen des Doktoratsstudiums der Technischen Wissenschaften zu erbringende Promotionsleistung setzt sich u.a. gemäß § 2 Abs. 2 zusammen aus:
 - einer mindestens mit „Ausreichend – Rite“ bewerteten Dissertation (150 ECTS-Credits) gemäß § 11 Abs. 3,
 - einer mindestens mit „Ausreichend – Rite“ bewerteten Defensio (5 ECTS-Credits) gemäß § 11 Abs. 3 sowie der erfolgreiche Nachweis über weitere Leistungen nach § 2 Abs. 3.
- (6) Von den nach § 2 Abs. 3 zu erbringenden 30 ECTS-Credits können maximal 15 als „freie ECTS-Credits“ z.B. über aktive Lehrtätigkeit an der UNIT TIROL, Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, aktive Teilnahme bei wissenschaftlichen Fachveranstaltungen, Teilnahme an akademischen Fortbildungsveranstaltungen, Mitarbeit in akademischen Gremien, Mitarbeit an universitären Projekten außerhalb des eigenen Promotionsstudiums, Organisation von Workshops auf wissenschaftlichen Konferenzen, Privatissima udgl. erworben werden. Details regelt der Promotionsausschuss im Modul-

handbuch. Über die Anerkennung von ECTS-Credits entscheidet der Promotionsausschuss jeweils im Einzelfall.

- (7) Doktorand*innen können auf Antrag wegen wichtiger Gründe durch den Promotionsausschuss bis zu maximal zwei Semester beurlaubt werden. Während der Beurlaubung dürfen keine Lehrveranstaltungen besucht und/oder Prüfungen abgelegt werden und kommt es auch zu keiner Betreuungsleistung durch den*die Betreuer*in.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Erlöschen der Zulassung

- (1) Zur Promotion werden Bewerber*innen zugelassen, die einen erfolgreichen Bachelor- und Master- oder Diplom-Abschluss an einer anerkannten Universität in einem der folgenden Fächer nachweisen:

- Mechatronik (Master of Science oder Diplom)
- Elektrotechnik (Master of Science oder Diplom)
- Biomedizinische Informatik (Master of Science oder Diplom)

Diese Fächer müssen zudem mehrere der folgenden Module enthalten:

- Mechatronik, Elektronik, Elektrotechnik
- Mechanik, Maschinenbau, Werkstofftechnik
- Regelungstechnik, Prozessautomatisierung
- Technische Mathematik, Informatik, Informationstechnologie
- Medizinische Informatik, Bioinformatik, Medizintechnik

- (2) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag auch Bewerber*innen mit einem anderen Bachelor- und Master- oder Diplomabschluss einer Universität bzw. einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zulassen. Zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen wird von solchen Bewerber*innen die erfolgreiche Ablegung einer Promotionseinstiegsprüfung (§ 4) verlangt. Der Promotionsausschuss kann eine*n Bewerber*in auch ohne Vorschreibung einer Promotionseinstiegsprüfung (§ 4) zulassen, sofern auf Basis des vorgelegten Antrags nachvollziehbar ist, dass der*die Bewerber*in die Voraussetzungen für die Erfüllung einer erfolgreichen Promotion mitbringt, wobei der Promotionsausschuss diesen Beschluss an Auflagen bzw. zusätzliche Vereinbarungen binden kann.
- (3) Voraussetzung für eine Zulassung ist weiterhin der Nachweis eines Betreuungsverhältnisses mit einem*einer Betreuer*in nach § 6 Abs. 3 und eines vom*von der Betreuer*in unterstützten Promotionsthemas aus den am Department für Biomedizinische Informatik und Mechatronik der UNIT TIROL vertretenen Forschungsbereichen der Technischen

Wissenschaften. Der Nachweis erfolgt durch eine von der*dem Doktorand*in und dem*der Betreuer*in unterzeichnete schriftliche Kurzbeschreibung von Thema, zugrunde liegender Problemstellung, Zielsetzungen, relevanter Literatur und Arbeitsplan für das geplante Forschungsvorhaben (Exposé).

- (4) Die Zulassung zur Promotion erlischt, wenn
1. die Promotion positiv abgeschlossen ist;
 2. die Dissertation endgültig abgelehnt oder die Defensio auch nach Wiederholung negativ bewertet wird;
 3. der*die Doktorand*in sich exmatrikuliert;
 4. der*die Doktorand*in die Studiengebühren nicht entrichtet;
 5. schwerwiegende Täuschungs- oder Ordnungsverstöße seitens der*des Doktorand*in vorliegen.
 6. Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 nicht erfüllt werden

§ 4 Promotionseinstiegsprüfung

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 ist die Zulassung zur Promotionseinstiegsprüfung vom*von der Bewerber*in beim Promotionsausschuss (§ 5) zu beantragen.
- (2) In der Promotionseinstiegsprüfung hat der*die Bewerber*in vor Prüfer*innen der entsprechenden Fachgebiete ausreichende Kenntnisse im Fach des angestrebten Doktoratsstudiums nachzuweisen. Die Promotionseinstiegsprüfung bezieht sich auf die Grundlagen des Stoffgebiets, das als Voraussetzung für das Doktoratsstudium dient.
- (3) Die Dauer der Promotionseinstiegsprüfung beträgt mindestens 30 Minuten. Sie ist von drei durch den Promotionsausschuss zu bestimmenden Universitätsprofessor*innen oder Universitäts- bzw. Privatdozent*innen zu führen. Es ist ein Protokoll über Zeitpunkt, Ort, Dauer, Inhalt und Ergebnis der Promotionseinstiegsprüfung zu fertigen.
- (4) Die Promotionseinstiegsprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfer*innen das Ergebnis mit „bestanden“ bewerten. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann ein erneuter Antrag auf Zulassung nur noch ein weiteres Mal frühestens nach Ablauf eines halben Jahres gestellt werden.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wird durch den Senat der UMIT TIROL gemäß Verfassung als zuständiges Kollegialorgan eingesetzt. Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - mindestens zwei Vertreter*innen der Gruppe der Universitätsprofessor*innen, wobei diese Gruppe mindestens 50% der Mitglieder entsendet.
 - mindestens ein*e Vertreter*in der Gruppe der Universitätsdozent*innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen
 - mindestens ein*e Vertreter*in der Studierenden, wobei die Studierenden mindestens 25 % der Mitglieder entsenden.

Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann ein Ersatzmitglied nominiert werden. Dieses kann bei allen Sitzungen anwesend sein. Ein Stimmrecht hat das stellvertretende Mitglied nur dann, wenn das zugeordnete ordentliche Mitglied bei der Sitzung nicht anwesend ist. Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der Universitätsprofessor*innen die*den Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Der*Die Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in werden jeweils durch einfache Mehrheit gewählt.

- (3) Der Promotionsausschuss wird längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senates (drei Jahre) eingesetzt. Die Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
- (4) Zu den Sitzungen des Promotionsausschusses sind vom*von der Vorsitzenden oder dem*der Stellvertreter*in alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des*der Vorsitzenden oder/und der*des Stellvertreterin*Stellvertreters zumindest drei der Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder Universitätsprofessor*innen sein müssen. Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende oder der*die Stellvertreter*in.
- (5) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt die*der Vorsitzende.

§ 6 Annahme als Doktorand*in

(1) Wird der Doktorand*innenstatus angestrebt, so ist die Annahme als Doktorand*in vor Beginn einer Doktorarbeit beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen sofern zutreffend:

- Der Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums oder des abgeschlossenen Studiums einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule (§ 3) sowie erforderlichenfalls der Nachweis der bestandenen Promotionseinstiegsprüfung (§ 4) sowie die Vorlage eines Exposés gemäß § 3 Absatz 3.
- Der Nachweis einer Dissertationsvereinbarung gefertigt vom*von der Betreuer*in und der*dem Doktorandin*Doktoranden.
- Der Nachweis über die Erfüllung von Auflagen bzw. zusätzlicher Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz.

Unmittelbar nach der Annahme ist dies von der*vom Doktorandin*Doktoranden dem RCSEQ zu melden. Details regeln die Richtlinien des RCSEQ.

- (2) Das Thema der Dissertation kann nur aus einem am Department für Biomedizinische Informatik und Mechatronik der UMIT TIROL vertretenen Fachgebiete gewählt werden.
- (3) Der*Die Betreuer*in der Dissertation hat die Venia docendi für das gewählte Fachgebiet an der UMIT TIROL zu besitzen.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand*in. Die Annahme wird dem*der Bewerber*in und dem*der Betreuer*in durch das Rektorat schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Mit der Annahme bestätigt der Promotionsausschuss seine Zuständigkeit für die spätere Durchführung des Promotionsverfahrens und verpflichtet sich, alle für die Begutachtung der Arbeiten notwendigen Schritte einzuleiten. Diese Zusagen gelten für vier Jahre und können durch den Promotionsausschuss verlängert werden.
- (6) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel der*des Betreuerin*Betreuers zustimmen.
- (7) Die Arbeit ist an der UMIT TIROL durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbständige Leistung der*des Doktorandin*Doktoranden sein und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.
- (2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ganz oder teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Der Promotionsausschuss kann der*dem Doktorandin*Doktoranden in Ausnahmefällen gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen. In jedem Fall muss die Dissertation eine Kurzfassung in englischer und deutscher Sprache enthalten.
- (4) Die Verfassung und Abgabe der Dissertation können in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation erfolgen. Die Anforderungen an eine kumulative Dissertation sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der*die Doktorand*in beim Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Eröffnung entscheidet der Promotionsausschuss. Vor Abgabe der Dissertation hat der*die Doktorand*in eine Plagiatsprüfung z.B. über die von der UNIT TIROL bereitgestellte Plagiatssoftware durchzuführen und das Ergebnis dem Antrag auf Eröffnung in elektronischer Form beizulegen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind die Unterlagen gemäß Richtlinie „Abgabe der Abschlussarbeit“ (Beschluss des Senats vom 08.05.2012 idjgF) beizufügen.
- (3) Der Promotionsausschuss hat eine Stellungnahme der*des Betreuerin*Betreuers zur Dissertation einzuholen. Der*Die Betreuer*in schlagen Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor.
- (4) Die Eröffnung ist zu versagen, wenn
 - a) eine der in § 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlt oder
 - b) die in Abs. 2 genannten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind und eine aufgetragene Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.

Die Eröffnung kann versagt werden, wenn der*die Betreuer*in Ablehnung oder Überarbeitung vorschlägt.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich zwei Professor*innen oder Universitäts- bzw. Privatdozent*innen oder Personen mit einer aufrechten Venia docendi für das gewählte Fachgebiet bzw. mit Ermächtigung ihrer Universität, im gewählten Fachgebiet Dissertationen betreuen zu können, als Gutachter*innen. Eine*r der beiden Gutachter*innen kann der UNIT TIROL angehören, während der oder die andere extern sein muss. Der*Die Doktorand*in sollte zusammen mit dem*der Betreuer*in dem Promotionsausschuss Gutachter*innen vorschlagen. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden.
- (2) Bei der Begutachtung der Dissertation sollen die Kriterien Relevanz, Originalität, Methodik, Kenntnis des Stands der Forschung und Klarheit der Darstellung Berücksichtigung finden. Des Weiteren ist das Einhalten der allgemeinen Kriterien für einwandfreies wissenschaftliches Arbeiten und der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zu berücksichtigen.
- (3) Die Gutachter*innen schlagen Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme gemäß § 11 Abs. 3. In begründeten Fällen können Gutachter*innen eine Überarbeitung einzelner Teile der Dissertation vorschlagen. Diese darf im Umfang ca. 25% der Arbeit betreffen. In diesem Fall berät der Promotionsausschuss über die Dissertation unter Berücksichtigung aller vorliegenden Gutachten. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall die*den Doktorandin*Doktoranden einmalig auffordern, die Dissertation innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu überarbeiten und wieder einzureichen. Die Empfehlungen der*des Gutachterin*Gutachters und des Promotionsausschusses betreffend die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und der*dem Doktorandin*Doktoranden mitzuteilen. Wird die Frist überschritten, so ist die Dissertation abgelehnt und gilt das Promotionsverfahren als beendet.
- (4) Nach Überarbeitung und fristgerechter Einreichung der Dissertation erfolgt die erneute Begutachtung entsprechend § 9 (Abs. 2). Der Promotionsausschuss kann hierbei auch neue Gutachter*innen berufen. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Empfehlungen der Gutachter*innen bezüglich der geforderten Überarbeitung angemessen erfüllt worden sind. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Empfehlungen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind.
- (5) Die Gutachten sollen spätestens acht Wochen nach Beauftragung vorliegen.
- (6) Wenn lediglich eine*r der beiden Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, so hat der*die Doktorand*in das Recht, nach Einsicht in die Gutachten, eine*n

dritte*n Gutachter*in vorzuschlagen. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich diesen Vorschlag und eine*n weitere*n Gutachter*in für eine neuerliche Begutachtung. Die Abs. 1 – 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

- (7) Wird von beiden ursprünglichen Gutachter*innen einhellig oder aber im Fall des Abs. 6 wiederum von einem*einer der neu bestellten Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet. Hierüber erteilt der Promotionsausschuss eine schriftliche Ablehnung.
- (8) Die Dissertation, die Stellungnahme der*des Betreuerin*Betreuers und die Gutachten sind im Student and Teaching Center zehn Werktage lang zur Einsicht für die Professor*innen und Universitäts- bzw. Privatdozent*innen der UNIT TIROL bereitzustellen. Diese können bis zum Ablauf der Frist Einsprüche gegen Inhalt und Form der Dissertation in schriftlicher Form beim Promotionsausschuss geltend machen. Der Promotionsausschuss hat die Aufgabe, Einsprüchen eingehend, gegebenenfalls durch die Einholung weiterer Gutachten nachzugehen und diese für die Entscheidungen über das weitere Promotionsverfahren zu berücksichtigen.

§ 10 Prüfungskommission und Defensio

- (1) Wird die Dissertation nicht nach § 9 Abs. 8 abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die sich aus mindestens drei Universitätsprofessor*innen, Universitäts- bzw. Privatdozent*innen oder Personen mit einer Venia docendi für das gewählte Fachgebiet zusammensetzt. Der*Die Betreuer*in soll und Gutachter*innen können als Prüfer*innen der Prüfungskommission angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nicht dem Lehrkörper der UNIT TIROL angehören. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied der Universitätsprofessor*innen des zuständigen Promotionsausschusses. Die*Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann gleichzeitig Prüfer*in sein.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der*dem Doktorandin*Doktoranden den Termin für die Defensio.
- (3) In der Defensio muss der*die Doktorand*in die Ergebnisse der Dissertation der Prüfungskommission vorstellen und diese angemessen verteidigen können.
- (4) Die Defensio soll etwa eine Stunde dauern. Über den Gang und das Ergebnis der Defensio ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

- (5) Die Defensio findet hochschulöffentlich statt. Weitere Zuhörer*innen können im Einvernehmen mit der*dem Doktorandin*Doktoranden und der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugelassen werden. Beratungen bezüglich des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich. Auf Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden oder aus wichtigem Grund kann durch die*den Vorsitzende*n der Prüfungskommission die Hochschulöffentlichkeit begrenzt oder ausgeschlossen werden.

§ 11 Entscheidung über die Promotion

- (1) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die Defensio fest, ob der*die Doktorand*in die Defensio bestanden hat. Ist die Defensio nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin fest, wobei die Prüfungskommission allenfalls im Sinne des § 10 Abs. 1 – auch nur teilweise – neu zusammengesetzt werden kann. Ist die wiederholte Defensio nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.
- (2) Ist die Defensio bestanden, so setzt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Gutachter*innen für die Dissertation und der Leistungen in der Defensio die Gesamtbewertung fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Gutachten und der Defensio, wobei das schriftliche Ergebnis höher zu gewichten ist.
- (3) Bei einer Dissertation und Defensio wird folgende Bewertungsskala verwendet:
- für eine ausgezeichnete Leistung – summa cum laude,
 - für eine sehr gute Leistung – magna cum laude,
 - für eine gute Leistung – cum laude,
 - für eine ausreichende Leistung – rite,
 - für eine nicht ausreichende Leistung – non sufficit.

Die Bewertung summa cum laude setzt grundsätzlich voraus, dass alle Gutachten die Dissertationsschrift mit summa cum laude bewertet haben und die Defensio ebenso mit summa cum laude bewertet wurde. Eine Abweichung davon ist von der Prüfungskommission im Prüfungsprotokoll zu begründen.

- (4) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und ggf. der Gesamtbewertung erfolgt unmittelbar nach der Defensio und nach der Sitzung der Prüfungskommission hochschulöffentlich gemäß § 10 Abs. 5.

§ 12 Wiederholung

Ist die Dissertation gemäß § 9 Abs. 8 oder die Promotion gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz abgelehnt worden, so kann der*die Doktorand*in unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas einmalig den Antrag gemäß § 6 stellen.

§ 13 Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation ist in der UNIT TIROL und durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.
- (2) Die Sperrung (Nicht-Veröffentlichung) einer Abschlussarbeit ist nur in besonderen Fällen möglich, insbesondere, wenn der*die Doktorand*in glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Doktorandin*Doktoranden gefährdet sind (i.d.R. Patentanmeldungen). Eine zeitlich befristete Sperrung der Dissertation erfolgt nur auf Antrag und für maximal fünf Jahre. Der Antrag muss spätestens mit Abgabe der Abschlussarbeit gestellt werden. Eine Begründung ist nachvollziehbar zu verfassen und die Dauer der Sperrung so knapp wie möglich zu halten. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Trotz einer Sperrung soll eine Publikation der Forschungsergebnisse in vertretbarem Umfang angestrebt werden. Von einer Sperrung in keinem Fall betroffen ist die in jedem Fall notwendige und vollständige Offenlegung der Dissertation innerhalb des Promotionsverfahrens, insbesondere gegenüber Betreuer*innen, Promotionsausschuss, Gutachter*innen sowie Prüfer*innen.

§ 14 Verleihung und Führung des akademischen Grades, Verleihungsurkunde

- (1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen (§ 2 Abs. 1 bis Abs. 3) hat der*die Rektor*in der*dem Absolventin*Absolventen binnen 4 Wochen den akademischen Grad mittels Urkunde zu verleihen (Verleihungsurkunde). Zudem wird der*dem Absolventin*Absolventen ein Diploma-Supplement ausgestellt.
- (2) Personen, denen der akademische Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes geführt werden darf.

§ 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt es sich vor der Aushändigung der Verleihungsurkunde, dass der*die Doktorand*in über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand*in und die Zulassung zum Promotionsverfahren widerrufen.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Verleihungsurkunde, dass der*die Doktorand*in bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen endgültig die Zulassung zum Promotionsverfahren widerrufen.
- (3) Vor Beschlussfassung ist die*der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Widerruf des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen und die Verleihungsurkunde zurückzufordern, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser akademische Grad – insbesondere durch Täuschung – erschlichen worden ist.
- (2) Für diesen Widerruf der Verleihung des Doktorgrades und die Rückforderung der Verleihungsurkunde ist der Promotionsausschuss zuständig. Dieser entscheidet, ob und inwieweit dieses Verfahren an das Rektorat abgetreten werden kann.
- (3) Vor der endgültigen Entscheidung ist die*der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Außerkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat mit 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Doktorand*innen, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung das Promotionsstudium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieser Promotionsordnung unterstellen. Der zuständige Promotionsausschuss hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche bereits absolvierten Prüfungsleistungen für diese Promotionsordnung anzuerkennen sind.

- (3) Doktorand*innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung, der Promotionsordnung vom 09.12.2014 unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Promotionsstudium bis längstens 30.09.2022 abzuschließen. Mit 30.09.2022 tritt die Promotionsordnung vom 09.12.2014 außer Kraft.
- (4) § 1 Abs. 3 fünfter Satz und Abs. 4 bis 6, § 2 Abs. 3 bis 5, § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 4 sowie § 10 Abs. 1 zweiter Satz treten mit 01. Oktober 2022 in Kraft.
- (5) § 11 Abs. 3 tritt mit 01. Oktober 2023 in Kraft.

Hall in Tirol, am 05.10.2023

Univ.-Prof. Dr. Harald Stummer
Vorsitzender des Senats

Anhang 1:

Modulhandbuch